

Anordnung: 1. Rechtsvorschriften, die von Ministern entsprechend ihrer Zuständigkeit zur Regelung bestimmter Aufgaben in den einzelnen staatlichen Leitungsbereichen erlassen und im -> *Gesetzblatt der DDR* veröffentlicht werden. Den Leitern zentraler Staatsorgane, die nicht Mitglied des Ministerrats sind, kann das Recht zum Erlaß von A. übertragen werden; 2. einstweilige A. durch Gerichtsbeschuß im Zivilprozeß getroffene Entscheidung. Sie dient der Sicherung von Ansprüchen oder Rechten, der einstweiligen Regelung von Rechtsbeziehungen u. ä. vor Einleitung oder innerhalb eines Verfahrens. Mit der einstweiligen A. werden vom Gericht konkrete Maßnahmen, z. B. die Duldung oder Unterlassung von Handlungen, Beschlagnahme usw., bestimmt; 3. Entscheidung zur Durchführung von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen (z. B. Beschlagnahme, Durchsuchung), die dem Gericht oder Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge auch dem Untersuchungsorgan zusteht.

Anordnung der Durchsuchung: dem Staatsanwalt, bei -> *Gefahr* im Verzuge auch dem Untersuchungsorgan obliegende und richterlich zu bestätigende -> *strafprozessuale Zwangsmaßnahme*, die darauf gerichtet ist, Personen ausfindig zu machen und zu ergreifen, Beweismaterial aufzufinden und zu beschlagnahmen oder Gegenstände einzuziehen. Verhaftete oder vorläufig Festgenommene können einschließlich ihrer mitgeführten Gegenstände ohne Anordnung durchsucht werden; dazu bedarf es auch keiner richterlichen Bestätigung. Bei der Durchsuchung von Räumlichkeiten sind vor allem auch die Bestimmungen über die Durchsuchung *zuf* *Nachtzeit*, das Vorliegen staatlicher Kontroll-

maßnahmen und die Hinzuziehung von Personen zu beachten.

Ansatzwinkel: wird in Abhängigkeit von der Arbeitskante oder Schneide eines als -> *Tatwerkzeug* benutzten Gegenstands zur Spurenträgerebene in Verbindung mit seiner Bewegungsrichtung gebildet. Im Zusammenhang mit dem -> *Neigungswinkel* (Auf-treffwinkel) beeinflusst er das mit einem Gegenstand verursachte Spurenbild entscheidend. Bei einem A. von 90 Grad wird auf ebenen Objekten (Spurentägern) die gesamte Breite des als Tatwerkzeug benutzten Gegenstandes widergespiegelt. A. kleiner als 90 Grad verringern die Spurenbreite. Die mit den Scharten bzw. Arbeitsspuren an den Arbeitskanten oder Schneiden verursachten rillenförmigen Linien (Schartenspuren) werden enger zueinander angeordnet. In der Phase des Experiments, insbesondere bei der Rekonstruktion des Entstehungsmechanismus von Schartenspuren oder bei der -> *operativen Spurenauswertung* kommt dem A. besondere Bedeutung zu. [7]

Anschlußverfahren: Geltendmachung von (zivilrechtlichen) -> *Schadenersatzansprüchen* im Strafverfahren, über die in einem gesonderten Zivilverfahren entschieden wurde. Der Begriff ist sachlich nicht mehr gerechtfertigt, da von der Einheit strafrechtlicher Verantwortlichkeit und materieller Wiedergutmachung auszugehen ist. Schadenersatzansprüche werden jetzt im Strafverfahren direkt entschieden.

Ansichtsskizze -> *Projektionszeichnung*

Ansichtszeichnung -> *Projektionszeichnung*